

Übersicht: Zulässigkeit von Vertragsänderungen bei öffentlichen Aufträgen

	Bauleistung	Liefer- Dienstleistung	Freiberufliche Leistungen	Konzessionen
EU-Verfahren	§ 132 GWB, § 22 EU VOB/A	§ 132 GWB (i.V.m. § 130 Abs. 2 bei sozialen Dienstleistungen)	132 GWB	§ 154 Nr. 3 i.V.m. § 132 GWB
	<p>§ 132 Abs. 1 Satz 1 und 2 GWB Grundsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit erfordern grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren. - Wesentlich sind Änderungen dann, wenn sich der Auftrag infolge der Änderung erheblich vom ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet (sich der Gesamtcharakter des Auftrages ändert). <p>§ 132 Abs. 1 Nrn. 1-4 Wesentliche Änderungen Benennt nicht abschließend Regelbeispiele wesentlicher Änderungen (insbesondere Änderungen, die den Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien betreffen)</p> <p>§ 132 Abs. 3 Ausnahme: de-minimis-Grenze für Vertragsänderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsänderungen ohne neues Vergabeverfahren sind zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> o Sich der Gesamtcharakter des Auftrages <u>nicht</u> ändert (unwesentliche Änderung) und o der Wert der Änderungen nicht den jeweils einschlägigen EU-Schwellenwert und o bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht 10 Prozent, o bei Bauaufträgen nicht 15 Prozent, o bei Bau- oder Dienstleistungskonzessionen nicht 10 Prozent, o bei sozialen Dienstleistungen nicht 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes übersteigt. - Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich (§ 132 Abs. 3 Satz 2 GWB). <p>§ 132 Abs. 2 Nrn. 1-4 Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersteigt eine unwesentliche Vertragsänderung die Grenzen des Abs. 3 oder liegt eine wesentliche Vertragsänderung vor, ist diese ohne neues Vergabeverfahren zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> o es sich um eine Vertragsänderung wie in Nrn. 1-4 abschließend benannt¹ handelt und o die Änderung in den Fällen der Nrn. 2 und 3 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes nicht übersteigt. - Für Konzessionen² gilt diese absolute Begrenzung in Höhe von 50 Prozent nicht (§ 154 Nr. 3. a) GWB). - Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen (§ 132 Abs. 5 GWB). - Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen (§ 132 Abs. 2 Satz 3 GWB). 			

¹ Optionen und Überprüfungs-klauseln, zusätzliche Leistungen, nicht vorhersehbare Änderungen und unter besonderen Voraussetzungen Austausch des Auftragnehmers.

² Im Bereich Elektrizität, Gas und Wärme, Verkehrsleistungen, Häfen und Flughäfen und fossiler Brennstoffe (§ 102 Abs. 2-6 GWB).

Übersicht: Zulässigkeit von Vertragsänderungen bei öffentlichen Aufträgen

Nationale Verfahren				§ 7 Abs.1 LHO
§ 5-Verfahren	§ 47 Abs. 1 UVgO analog i.V.m. § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB 22 VOB/A analog	§ 47 Abs. 1 UVgO analog i.V.m. § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB	§ 47 Abs. 1 UVgO analog i.V.m. § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB	Es existieren keine speziell vergaberechtlichen Regelungen zur Vertragsänderung. Daher finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung Anwendung. (Eine Orientierung an den in den Vergabeordnungen genannten Regelbeispiele ist möglich.)
Verfahren gem. Vergabeordnung	22 VOB/A	§ 47 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB		
	<ul style="list-style-type: none"> - Wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich ist eine Änderung, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrages ändert/ die Identität des Bauvorhabens geändert wird (z.B. Umplanungen mit anderen Leistungszielen). - Unwesentliche Vertragsänderungen zu deren Ausführung der Auftragnehmer aufgrund der Ausübung der Leistungsbestimmungsrechte des Auftraggebers ohnehin verpflichtet ist (Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B); Zusätzliche erforderliche Leistungen (§ 1 Abs. 4 VOB/B)), dürfen ohne neues Vergabeverfahren beauftragt werden. Dies betrifft nur die Änderung von <u>Leistungen die vom ursprünglichen Bausoll umfasst</u>, bzw. im Hauptvertrag angelegt sind. - Die Zulässigkeit der Beauftragung von unwesentlichen Vertragsänderung wird nicht anhand von fixen Prozentsätzen bewertet. Desto größer der Umfang einer Vertragsänderung ist, desto mehr spricht für eine wesentliche Vertragsänderung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gelten die zu EU-Verfahren gemachten Ausführungen. <p>Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und - der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. - Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. <i>(Diese Regelung tritt an die Stelle des § 132 Abs. 3 GWB in EU-Verfahren)</i> 		